



Satzungs- und Verordnungsblatt  
der Stadt Memmingen SVBl  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 20**

**Memmingen, 22. Oktober 2004**

**46. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
20.10.2004	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“	118
20.10.2004	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragung für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ von 16. bis 29. November 2004	120
20.10.2004	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen	122

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Eintragungsscheinen**  
**für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“**

Vom 20. Oktober 2004

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ (Eintragsfrist vom 16. bis 29. November 2004) der Stadt Memmingen wird in der Zeit von **Mittwoch, 27. bis Freitag, 29. Oktober 2004** während der allgemeinen Dienststunden im **Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen** für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**.  
Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
  - b) einen Eintragungsschein hatund stimmberechtigt ist.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **27. bis 31. Oktober 2004** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, 1. Stock, Zimmer Nr.5, 87700 Memmingen **Einspruch** einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienststunden (insbesondere ab Freitag, 29. Oktober, 12:00 Uhr, Samstag, 30. und Sonntag, 31. Oktober) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
- a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 13. Oktober 2004 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Person dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
  - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,
  - c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
  - d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26. Oktober 2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
  - b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 29. November 2004, 17:00 Uhr** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.  
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 29. November 2004, 17:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Memmingen, 20. Oktober 2004  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Eintragung für das Volksbegehren**  
**„Aus Liebe zum Wald“**  
**von 16. bis 29. November 2004**

Vom 20. Oktober 2004

1. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im barrierefreien Eintragungsraum im

**Rathaus, Marktplatz 1, Erdgeschoss, 87700 Memmingen.**

Für den Eintragungsraum bestehen während der Eintragsfrist (16. bis 29. November 2004) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum der Stadt Memmingen eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.09.2004 nach Art. 65 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 38 vom 17.09.2004 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Memmingen, 20. Oktober 2004  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 120

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

**Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen**

Vom 20. Oktober 2004

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Art. 1

Satzungsänderung

In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (SVBI S. 136) wird die Zahl „2,00 Euro“ durch die Zahl „2,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingen, 20. Oktober 2004  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

MStR 3201  
SVBI 2004 S. 122